

## **Das aktuelle EHE – und KINDSCHAFTSRECHT**

Seit 01.07.1998 gilt ein neues Ehe- und Kindschaftsrecht mit einer Reihe von fundamentalen Neuerungen und Änderungen. Über die Erfahrungen mit diesen Vorschriften, sowie positiven und negativen Aspekten informiert Sie der Leiter des Standesamts Marktredwitz, Gerhard Mundel, mit folgenden Fragen und Antworten:

### **Was ist überhaupt so grundlegend neu am Ehe und Kindschaftsrecht ?**

Am Eherecht ist in erster Linie neu, dass der Aufgebotsaushang weggefallen und an Stelle der Aufgebotsniederschrift die **Anmeldung zur Eheschließung** getreten ist. Diese Anmeldung unterscheidet sich allerdings nur unwesentlich von der bisherigen Aufgebotsniederschrift. Jedoch hat sich durch den Wegfall des Aufgebotsaushanges der Zeitraum zwischen Anmeldung und Eheschließung verkürzt. Nicht mehr erforderlich sind Trauzeugen. Das Brautpaar kann sich aber auf Wunsch für einen oder zwei Trauzeugen entscheiden. Nicht mehr notwendig sind auch Bescheinigungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für sorgeberechtigte Kinder, z.B. aus der Vorehe eines der Verlobten.

Wirklich **revolutionierende Änderungen** gab es jedoch **im Kindschaftsrecht**: Hier wird seit 01.07.1998 nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden. Damit ist auch die Legitimation durch spätere Eheschließung der Eltern entfallen. Die Rechtsposition der nicht verheirateten Eltern, vor allem des Vaters, wurde entscheidend gestärkt.

### **Wie sollen sich nun nicht verheiratete Eltern verhalten, wenn sie ein Kind erwarten ?**

Die Standesämter und in gleichem Maße die Jugendämter sehen es seit dieser Neuregelung einmal mehr als wichtigste Aufgabe an, die Eltern rechtzeitig über alle Möglichkeiten von Erklärungen und Festlegungen zu informieren. Diese Information sollte bereits **vor** der Geburt eingeholt werden. Sind sich die nicht verheirateten Eltern darüber einig, so kann die Geburtsbeurkundung des Kindes bereits mit dem eingetragenen Vater erfolgen und das Kind könnte auch sofort den Namen des Vaters erhalten. Dies setzt allerdings eine wirksame **Vaterschaftsanerkennung** und zusätzlich auch eine **Namenserteilung** voraus. **Vorteil** dieser Regelung ist, dass künftig nicht mehr innerhalb von Wochen oder Monaten verschiedene Urkunden für ein Kind ausgestellt werden müssen, da früher die Geburtsbeurkundung, Vaterschaftsanerkennung und Namenserteilung zeitlich versetzt erfolgen. Jetzt ist dies alles sozusagen in einem „Aufwasch“ möglich. **Eindeutiger Nachteil** dieser Möglichkeit ist aber das Fehlen einer Unterhaltsfestsetzung für das Kind, wenn die Vaterschaftsanerkennung beim Standesamt beurkundet wird. Auch wenn sich die Eltern einig sind, sollte die Mutter aus Eigeninteresse und im Interesse des Kindes nicht in jedem Fall auf eine **Unterhaltsfestsetzung** verzichten. Diese kann aber auch beim Jugendamt später nachgeholt werden. Ebenso ist es nunmehr möglich, dass beide (nicht miteinander verheiratete) Elternteile eine übereinstimmende **Sorgeerklärung** für die gemeinsame Sorge zu dem Kind abgeben. Dies stärkt – wie erwähnt – die Rechtsposition des (bisher nichtehelichen) Vaters erheblich. Diese Sorgeerklärungen können **nur beim Jugendamt** abgegeben werden, das für den Wohnsitz der Eltern bzw. der Mutter zuständig ist.

**Nachteil bzw. zu bedenken** ist auch hier, dass Sorgeerklärungen nicht ohne weiteres zurückgenommen oder widerrufen werden können. Hier bedarf es eines gerichtlichen Beschlusses unter Mitwirkung des Jugendamtes.

Gleiches gilt für die Erteilung des Namens des Vaters. Der einmal erteilte Namen kann nicht so einfach widerrufen werden. Hier muss eine kostenpflichtige öffentlich-rechtliche Namensänderung für das Kind durchgeführt werden.

Es gilt also der einfache Satz für die Eltern: **Gehen Sie mit dem Instrument der Sorgeerklärung oder der Namenserteilung sehr sorgsam um und wägen Vor- und etwaige Nachteile für Sie oder das Kind ab !**

**Das ist nun eine Flut von Neuerungen und sicher auch Verbesserungen, die für „Otto Normalverbraucher“ nicht immer so einfach und verständlich sind !**

Umso wichtiger ist es deshalb – wie eingangs erwähnt – dass sich die Eltern rechtzeitig, am besten noch vor der Geburt des Kindes, beim Standesamt und/oder beim Jugendamt informieren. Alle diese Stellen sind gerne bereit, den Eltern beratend zur Seite zu stehen und können nach nunmehr 5 Jahren sicher bereits über einen reichen Erfahrungsschatz und die Vor- und Nachteile berichten. Dies kann ich vom Standesamt Marktredwitz jedenfalls behaupten.

Zusätzlich sollten die nicht verheirateten Mütter aber auch ein weiteres Instrument nicht vergessen: Die **Beistandschaft** des Jugendamtes. Aus der früheren Amts-Pflegschaft des Jugendamtes für ehemals nichteheliche Kinder, die Kraft Gesetzes für diesen Personenkreis eingeleitet wurde, ist mittlerweile die freiwillige Beistandschaft auf Antrag der Mutter getreten. Von dieser Möglichkeit sollte die Kindsmutter bei Bedarf durchaus gleich Gebrauch machen und nicht erst dann, wenn das Kind quasi „in den Brunnen gefallen ist“. Womit gemeint ist, nicht erst wenn es Probleme mit dem Vater, z.B. hinsichtlich der Unterhaltszahlungen u.ä. gibt.

Der Gesetzgeber hat den nicht miteinander verheirateten Eltern jedenfalls Möglichkeiten an die Hand gegeben, die diese individuell auf ihre persönlichen Wünsche und Planungen nahezu maßgeschneidert abstellen können !

**Das sind sehr umfang- und aufschlussreiche Informationen !**

Wir vom Standesamt Marktredwitz geben diese Informationen sehr gerne. Schließlich ist der Anteil von nicht verheirateten Eltern stark im Steigen begriffen (derzeit fast 20 %) und solche Personenkreise in dieser Form zu informieren, gehört mittlerweile zu den Hauptaufgaben in Standesämtern mit größerem Beurkundungsaufwand von Geburten. Dazu kommt, dass viele Eltern oder Mütter durch eine leider nicht gerade geringe Zahl von Fehlinformationen verunsichert sind und sich lieber von Fachleuten über die tatsächlichen Möglichkeiten und gesetzlichen Grundlagen beraten und aufklären lassen sollten.

**Bei tel. Rückfragen oder Terminabsprachen erreichen Sie mich beim Standesamt Marktredwitz unter der Ruf-Nr. 09231 / 501-151.** Meine e-mail-Adresse lautet [gerhard.mundel@marktredwitz.de](mailto:gerhard.mundel@marktredwitz.de), wobei hier aber ein persönliches Gespräch immer besser ist und von mir gerne angeboten wird.